

1. Vertragsgegenstand

1.1 DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH (im Folgenden: DOKOM21) erbringt ihre Leistungen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, den Leistungsbeschreibungen, den Preislisten, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und – soweit anwendbar – nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (im Folgenden: Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

1.2 Das TKG findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dies Bezug genommen werden.

1.3 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote von DOKOM21 sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.

2.2 Soweit nicht anders geregelt, kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung von DOKOM21, spätestens mit Bereitstellung der Leistung zu Stande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten, diesen AGB und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist. DOKOM21 kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.

2.3 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung aller technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen.

2.4 DOKOM21 kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder Personalausweises abhängig machen.

2.5 DOKOM21 kann den Abschluss des Vertrages von der Vorlage einer Grundstücksnutzungsvereinbarung abhängig machen, die die Benutzung des Grundstücks für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation sicherstellt.

2.6 DOKOM21 ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit DOKOM21 sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

3. Bereitstellung der Dienstleistung

3.1 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn DOKOM21 diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3.2 Voraussetzung für die Bereitstellung zum vereinbarten Termin ist, dass erstens DOKOM21 vom Kunden alle erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Informationen korrekt erhält, zweitens der Kunde auch seine weiteren Mitwirkungspflichten (Ziffer 8) erfüllt und drittens die Bereitstellung der Dienstleistungen technisch möglich ist.

3.3 DOKOM21 ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von DOKOM21 nicht innerhalb eines Monats die Grundstücksnutzungsvereinbarung des Eigentümers bzw. des dinglich Berechtigten (Ziff. 2.5 dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte eine bereits erteilte Nutzungsvereinbarung zurücknimmt, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist.

4. Leistungsumfang

4.1 DOKOM21 ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB sowie den jeweils geltenden Preislisten, die im Internet unter www.dokom21.de/downloads und www.dokom21.de/downloadsdk eingesehen werden können.

4.2 Soweit DOKOM21 neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

4.3 Die Leistungsverpflichtung von DOKOM21 gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit DOKOM21 mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von DOKOM21 beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -Installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entstörung gemäß § 58 TKG.

5. Hardware und Zugangsdaten

5.1 Von DOKOM21 leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleiben im Eigentum von DOKOM21. DOKOM21 bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technikeinrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.

5.2 DOKOM21 ist bei leih- oder mietweiser Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat DOKOM21 entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann DOKOM21 die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.

5.3 Internet- und Telefonie-Zugangsdaten werden für einen Anschluss mit der erstmaligen Inbetriebnahme dem Kunden mitgeteilt.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, DOKOM21 über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzusegnen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann DOKOM21 den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

5.5 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass DOKOM21 kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.6 Sofern DOKOM21 dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch DOKOM21 gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei DOKOM21. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde DOKOM21 unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die DOKOM21 durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatte sind.

5.7 Der Kunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern, oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.

5.8 Die Gewährleistungfrist beträgt bei neuer Miet- und Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefährübergang. Bei Gebrauchtware beträgt diese 12 Monate. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat grundsätzlich die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgen soll. DOKOM21 ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach sechs Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nachbesserung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Miet- oder Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag / Miet-Option durch den Kunden ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen und Beanstandung von Rechnungen

6.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise wie auch sonstige Preise, insbesondere die verbrauchsabhängigen Preise, nach Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen und werden dem Kunden im Folgemonat in Rechnung gestellt.

6.2 Der Rechnungsbetrag ist mit dem Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar. Er hat innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist dem angegebenen Konto gutgeschrieben zu sein.

6.3 Im Fall eines vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandates bucht DOKOM21 den Rechnungsbetrag nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung ab. Ist zu diesem Zeitpunkt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, keine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto vorhanden, so ist DOKOM21 berechtigt, die Kosten für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastschriftbuchung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Bei anderen Zahlungsweisen behält sich DOKOM21 vor, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand gemäß Preisliste pro Zahlungsvorgang zu berechnen.

6.4 Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde DOKOM21 umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann DOKOM21 bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.

6.5 Einwendungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise z. B. Verbindungspreise oder Preise für Datentransfer sind vom Kunden unverzüglich nach Rechnungserhalt in Textform zu erheben. Die Einwendungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungserhalt bei DOKOM21 eingegangen sein. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. DOKOM21 wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit DOKOM21 die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH (DOKOM21), Dortmund

6.6 Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.

Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

6.7 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft DOKOM21 keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftsplicht für die Einzelverbindungen. DOKOM21 wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorgehoben hinweisen.

6.8 Der Kunde kann gegen Ansprüche von DOKOM21 nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7. Online-Rechnung

7.1 DOKOM21 ermöglicht dem Kunden produktspezifisch die Teilnahme am Online-Rechnungsverfahren. Hierbei wird dem Kunden monatlich eine Rechnung über sämtliche Leistungen online im geschützten Kundenbereich von DOKOM21 zur Verfügung gestellt. Sobald die Rechnung im Internet einsehbar ist, erhält der Kunde eine an die ihm von DOKOM21 zugewiesene oder vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht. Sämtliche Vergütungen werden mit Zugang dieser Nachricht sofort fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, sein E-Mail-Postfach in angemessenen Abständen, jedoch mindestens einmal im Monat, abzurufen.

8. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

8.1 Der Kunde hat DOKOM21 unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) bekannt zu geben sowie sonstige zur Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben mitzuteilen.

8.2 Soweit erforderlich, stellt der Kunde für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen von DOKOM21 unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem Zustand.

8.3 Der Kunde gestattet den Mitarbeitern von DOKOM21 oder beauftragten Dritten jederzeit das Betreten des Grundstückes und den Zutritt zu den Anslüssen zwecks Durchführung des Vertrages. Ist ein Zugang zum vereinbarten Termin nicht möglich, kann DOKOM21 dies dem Kunden gemäß Preisliste in Rechnung stellen.

8.4 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung von DOKOM21 bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von DOKOM21 geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der DOKOM21 anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

8.5 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Störungen jeder Art unverzüglich DOKOM21 zu melden. Aufwendungen, die DOKOM21 nach einer Störungsmeldung des Kunden durch die Überprüfung der technischen Einrichtungen von DOKOM21 entstehen, hat der Kunde zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von DOKOM21 vorlag.

8.6 Der Kunde wird ausschließlich solche Einrichtungen, Zugangsendgeräte (Modem, Router, etc.) und Anwendungen mit dem Netz von DOKOM21 verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Telekommunikationsrechts, entsprechen und zum Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze zugelassen sind.

8.7 Der Kunde darf die vertraglichen Dienstleistungen nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Unzulässig sind insbesondere das Abrufen, Übermitteln und Anbieten von Inhalten unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Verbote oder gegen Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter. Kindern oder Jugendlichen dürfen keine Angebote im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat bei der Nutzung insbesondere auch den Urheber- und Datenschutz sowie das Wettbewerbsrecht zu wahren. Der Kunde verpflichtet sich, DOKOM21 von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit sie von diesen wegen eines Verstoßes des Kunden gegen gesetzliche Regelungen in Anspruch genommen wird.

8.8 Der Kunde darf weder entgeltlich noch unentgeltlich die vertraglichen Dienstleistungen Dritten weiter überlassen, insbesondere ist eine gewerbliche Überlassung an andere Nutzer in jeder Form verboten.

8.9 Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch Dritte zu treffen. Er hat insbesondere die ihm überlassenen Benutzeridentifikationen und Passwörter geheim zu halten.

8.10 Besteht ein plausibler Verdacht, dass der Kunde die Pflichten nach 8.7 verletzt, kann DOKOM21 die Nutzung des Kunden vorläufig sperren bzw. beschränken.

8.11 Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistung durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

9. Verzug und Zugangssperre

9.1 Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; DOKOM21 bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberüht. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist DOKOM21 berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugseintritt zu berechnen, es sei denn, dass DOKOM21 im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt DOKOM21 vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o. g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugsschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche von DOKOM21 bleiben hiervon unberüht.

9.2 DOKOM21 ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen mindestens 100,00 Euro beträgt und DOKOM21 dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG. DOKOM21 wird die Sperre im Rahmen des technisch Möglichen auf den betroffenen Dienst beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Der Kunde bleibt auch nach der Einrichtung einer Sperre verpflichtet, den monatlichen Festbetrag (sog. Grundgebühr) zu zahlen. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon- oder Internetzugang) wird entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.

9.3 Im Übrigen darf DOKOM21 eine Sperre nur durchführen, wenn
a) der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen neben einer besonderen Steigerung des Verbindlungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von DOKOM21 in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder
b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen von DOKOM21, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

9.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt DOKOM21 vorbehalten.

10. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet nach Vorgabe der gesetzlichen Regelungen für sämtliche Schäden, die DOKOM21 durch die Verwendung der vom Kunden beigestellten Zugangsendgeräte (Modem, Router, etc.) entstehen.

11. Haftung

11.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet DOKOM21 unbeschränkt.

11.2 Für sonstige Schäden haftet DOKOM21, wenn der Schaden von DOKOM21, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. DOKOM21 haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.

11.3 Darüber hinaus ist die Haftung der DOKOM21, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH (DOKOM21), Dortmund

Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern DOKOM21 aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens dreißig Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

11.4 Soweit DOKOM21 aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.

11.5 DOKOM21 haftet nicht für etwaige Schäden, die dem Kunden durch die Verwendung der von ihm beigestellten Zugangsendgeräte (Modem, Router etc.) entstehen. Etwaige Schadenersatzansprüche gegen DOKOM21 sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn DOKOM21 die Pflichtverletzung zu vertreten hat und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DOKOM21 beruhen. Einer Pflichtverletzung von DOKOM21 steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfern gleich.

11.6 Im Falle höherer Gewalt ist DOKOM21 von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit die Leistungsverhinderung anhält. Als Fälle höherer Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen und eine Unterbrechung der Stromversorgung von mehr als vier Stunden. DOKOM21 haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen der DOKOM21 unterbleiben.

11.7 Für den Verlust von Daten hafft DOKOM21 bei einfacher Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziff. 11.3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11.8 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

11.9 Entsprechendes gilt, soweit DOKOM21 auf die richtige und rechtzeitige Lieferung von Vorleistungen Dritter (z. B. Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleistungen durch Leistungslieferanten) angewiesen ist, mit der entsprechenden Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von DOKOM21 beruht.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

12.2 DOKOM21 weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin.

12.3 Jede Kündigung bedarf der Textform, jede Kündigung von DOKOM21 der Schriftform.

12.4 Nimmt der Kunde mehrere Dienstleistungen von DOKOM21 in Anspruch, können diese einzeln gekündigt werden, soweit nicht die gekündigte Leistung technische Voraussetzung für die anderen Leistungen ist.

12.5 zieht der Kunde vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit um, so werden Verträge, die auch am neuen Standort durchgeführt werden können, unter Anrechnung der bisherigen Vertragslaufzeit fortgesetzt. Sollte die Fortführung des Vertrages nicht möglich sein, so kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende außerordentlich kündigen. Dazu ist die Vorlage einer Kopie der Meldebestätigung des neuen Wohnsitzes notwendig.

12.6 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für DOKOM21 insbesondere vor, wenn die Kreditinwürdigkeit des Kunden feststeht, weil das Verfahren der Insolvenz oder Abgabe der eidessätzlichen Versicherung bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist. Ein wichtiger Grund für DOKOM21 liegt auch immer dann vor, wenn der Kunde, die ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Pflichten erheblich verletzt.

12.7 Kündigt DOKOM21 den Vertrag fristlos vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so hat DOKOM21 gegenüber dem Kunden einen Schadenersatzanspruch, der wie folgt bemessen wird: Summe der zum Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit noch ausstehenden restlichen monatlichen Preise abzüglich

Abzinsung sowie abzüglich anderer infolge der Kündigung ersparter Aufwendungen, soweit gegeben. Die Höhe der Abzüge bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist DOKOM21 im Einzelfall ein höherer Schaden entstanden, so bleibt die Geltendmachung dieses Schadens ausdrücklich vorbehalten.

12.8 Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann DOKOM21 das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

12.9 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen, die DOKOM21 entstanden sind, mindestens aber 200,- Euro, zu ersetzen. Ziffer 12.7 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

12.10 Alle dem Kunden zwecks Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Geräte bleiben Eigentum von DOKOM21. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Geräte inklusive Kabel und sonstigem Zubehör innerhalb von 10 Tagen für DOKOM21 kostenfrei an folgende Adresse zu liefern: DOKOM21, Stockholmer Allee 24, 44269 Dortmund. Bei einer Rückgabe in nicht ordnungsgemäßem Zustand oder bei nicht fristgerechter Rücksendung behält sich DOKOM21 vor, dem Kunden die Geräte zu berechnen.

12.11 Geräte, die der Kunde anlässlich des Vertragsabschlusses von Vertriebspartnern erhält, werden Eigentum des Kunden. Diese Geräte, wie auch andere Zugaben der Vertriebspartner, werden von DOKOM21 vergütet. Wird der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus Gründen beendet, die DOKOM21 nicht zu vertreten hat, kann DOKOM21 einen angemessenen Wertersatz verlangen. Entsprechendes gilt für Zugaben wie Geräte, Freieinheiten, erlassene bzw. verminderte Grundgebühren und Ähnliches, die dem Kunden anlässlich des Vertragsabschlusses direkt von DOKOM21 gewährt werden. Erlassene Grundgebühren werden nur bei vollständigem Erreichen der Mindestvertragslaufzeit gewährt; somit wird bei nicht-Erreichung der Mindestvertragslaufzeit die vollständige monatliche Grundgebühr rückwirkend für jeden Monat mit reduzierter Grundgebühr berechnet.

13. Vertragsänderung

13.1 DOKOM21 ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. DOKOM21 teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

13.2 DOKOM21 behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für DOKOM21 nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

13.3 Alle vorstehend in den Ziffern 13.1 und 13.2 genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder E-Mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

13.4 Ändert DOKOM21 die Vertragsbedingungen einseitig nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen.

14. Datenübermittlung an die Schufa oder die CRIF Bürgel GmbH

DOKOM21 behält sich vor, im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten zum Zwecke der Bonitätsprüfung auf Grundlage der DS-GVO an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden oder die CRIF Bürgel GmbH, Radikofferstraße 2, 81373 München zu übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von DOKOM21 oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Beide Unternehmen verarbeiten die jeweils erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH (DOKOM21), Dortmund

Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA oder der CRIF Bürgel GmbH können online unter www.schufa.de/datenschutz oder unter www.crifbuerger.de/de/datenschutz eingesehen werden.

15. Datenschutz und Teilnehmerverzeichnis

15.1 Soweit es für die Begründung/Änderung des Vertragsverhältnisses einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung erforderlich ist, darf DOKOM21 personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen („Bestandsdaten“). Zur Überprüfung der von dem Kunden gemachten Angaben kann DOKOM21 die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen.

15.2 DOKOM21 speichert die verbindungsabhängigen Abrechnungsdaten bis zu 180 Tage nach Rechnungsversand. Untersagt der Kunde die Speicherung der Verbindungsdaten bzw. wünscht eine sofortige Löschung, erlischt damit sein Widerspruchsrecht gegen die Rechnung.

15.3 Hat der Kunde einen Einzelgesprächsnachweis beantragt, weist er sämtliche, auch künftige Benutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verbindungsdaten hin. Bei Anschlässen in Betrieben und Behörden informiert der Kunde die Mitarbeiter und wird künftige Mitarbeiter unverzüglich informieren und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

15.4 Die Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertrages folgenden Kalenderjahres gelöscht. Soweit zu diesem Zeitpunkt der Erhalt der Daten zur Bearbeitung von Beschwerden, zur Verfolgung von Ansprüchen oder aus sonstigen Gründen der ordentlichen Vertragsabwicklung erforderlich ist, tritt an die Stelle der Löschung die Sperrung der Daten.

15.5 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass DOKOM21 seine personenbezogenen Bestandsdaten zu seiner Beratung, zur Eigenwerbung und Information über eigene Produkte nutzt. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit dieser Nutzung, telefonisch unter 0800.930-10 50, per Mail an service@dokom21.de oder schriftlich an DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Kundenberatung, Stockholmer Allee 24, 44269 Dortmund zu widersprechen.

16. Sonstiges

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das Vertragsverhältnis sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Handlungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3 Gerichtsstand ist Dortmund, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. DOKOM21 weist darauf hin, dass im Fall einer Verletzung seiner Rechte der Kunde ein Schlichtungsverfahren gem. § 68 TKG beantragen kann. Hierzu muss ein formloser Antrag an die Bundesnetzagentur gerichtet werden. Deren Adresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. Unter www.bundesnetzagentur.de kann der Kunde einen Online-Antrag stellen.